

Abrechnung - FAQ zur Sammelerklärung

Stand: Januar 2025

Warum muss überhaupt eine Sammelerklärung abgegeben werden?

Durch das Unterzeichnen der Sammelerklärung (Erklärung zur Richtigkeit der Abrechnung) verbürgt sich jeder Leistungserbringer dafür, dass die Abrechnung sachlich richtig, vollständig und korrekt erbracht wurde. Die unterschriebene Sammelerklärung ersetzt die Unterschrift des Leistungserbringers unter jeden einzelnen Behandlungsschein. Das System der Abrechnung beruht in hohem Maß auf dem Vertrauen, dass der Leistungserbringer die Behandlungsausweise zutreffend ausfüllt.

Die Abgabe einer ordnungsgemäßen Sammelerklärung ist eine eigenständige Voraussetzung für die Entstehung des Anspruches eines Vertragsarztes auf Vergütung der erbrachten Leistungen und wegen der eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten der Kassenärztlichen Vereinigung in Bezug auf die Richtigkeit der Abrechnung unverzichtbar. Mit ihr garantieren die Vertragsärzte, dass die Angaben in den eingereichten Abrechnungsunterlagen zutreffen (vgl. BSG im Urteil vom 17.09.1997, Az.: 6 RKa 86/95). Die Sammelerklärung übernimmt die Garantiefunktion bezüglich der persönlichen Leistungserbringung und sachlich richtigen Rechnungsstellung.

Welches Formular muss verwendet werden?

Bitte übermitteln Sie uns mit Einreichung der Abrechnung immer das aktuelle Formular mit der zutreffenden Quartalsangabe im Original per Post.

➤ **Personalisiertes Formular**

Ein mit den persönlichen Daten befülltes Formular – in der jeweils gültigen Fassung - steht im KVB-Mitgliederportal "Meine KVB" in der Kategorie „Honorar & Abrechnung“ unter „Sammelerklärung“ zur Verfügung. Sie müssen die Sammelerklärung nur noch ausdrucken, unterschreiben und - wie bisher - in Papierform an die KVB übersenden.

Nähere Informationen finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnungsprozess/ Spezielle Abrechnungsthemen/ Sammelerklärung*.

➤ **Blankoformular**

Ein Blankoformular des jeweiligen Quartals (ohne Personalisierung) steht in der Rubrik *Service/ Formulare und Anträge* unter "S" bei der Passage "Sammelerklärung" zum Download bereit.

Es ist zu beachten, dass es **drei verschiedene Sammelerklärungsformulare** gibt:

1. Vertragsärzte bzw. -psychotherapeuten (Einzelpraxen / Berufsausübungsgemeinschaften / Ermächtigte Ärzte)
2. Medizinische Versorgungszentren (MVZ)
3. Kliniken / Dialyseeinrichtungen (Erm. ärztlich geleitete Einrichtungen / Krankenhausambulanzen)

Was muss zwingend auf der Sammelerklärung ausgefüllt werden?

- Stempel (oben rechts) - *bei personalisiertem Formular bereits befüllt!*
- Datum - *bei personalisiertem Formular bereits befüllt!*
- Unterschrift/en

Wer muss unterschreiben?

➤ **BAG**

Die Sammelerklärung ist von allen Mitgliedern der Berufsausübungsgemeinschaft zu unterschreiben. Bei Bedarf kann für die Unterschriften auch die Rückseite der Erklärung verwendet werden.

➤ **MVZ**

Die Sammelerklärung ist durch den ärztlichen Leiter und durch den Vertretungsberechtigten des MVZ zu unterschreiben.

Im Falle einer kooperativen Leitung eines MVZ gemäß § 95 Absatz 1 Satz 4 SGB V ist die Unterschrift der für das MVZ benannten kooperativen Leiter und die Unterschrift des Vertretungsberechtigten des MVZ erforderlich.

Für den Fall, dass der ärztliche Leiter z.B. aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung körperlich/geistig nicht in der Lage ist die Sammelerklärung zu unterzeichnen, sollte das MVZ im Vorfeld einen Vertreter bestellen (BSG Urteil vom 13.12.2023, Az: B 6 KA 15/22 R).

➤ **Ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen sowie Krankenhäuser, die ambulante Notfallleistungen erbracht haben**

Die Sammelerklärung ist vom ärztlichen Leiter der Einrichtung und dem Vertretungsberechtigten der Einrichtung zu unterschreiben.

➤ **Weiterführung einer Praxis eines verstorbenen Arztes**

Auf der Sammelerklärung ist die Unterschrift des die Praxis weiterführenden Arztes und die Unterschrift des oder der Erben erforderlich.

Darf ich Teile der Sammelerklärung streichen, wenn ich meine, sie treffen auf meine Praxis nicht zu oder darf ich Ergänzungen des Formulars außer in den dafür vorgesehen Freifeldern vornehmen?

Nein! Dadurch verliert die Sammelerklärung ihre Gültigkeit. Dass die Sammelerklärung nicht auf alle Praxen in dieser Form zu 100% zutrifft, ist uns bewusst. Eine Allgemeinhaltung der Sammelerklärung ist jedoch bei der großen Anzahl von Fachgruppen erforderlich.

Ich habe noch weitere Fragen zur Sammelerklärung, an wen kann ich mich wenden?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Telefonberatung:

Telefon: 089 / 570 93 400 - 10

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Bayerns